

Aus dem Bundesrat kam am Freitag die Beschlussdrucksache zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie (Im Anhang). Leider findet das von uns bei Ihnen telefonisch hinterlegte Problem bezüglich der Fortbildungspflicht für die gesamte Geschäftsleitung auch hier keine Beachtung. In § 38 BSIG-RegE wird weit über die Ressortaufteilung, wie sie in Vorständen börsennotierter Unternehmen der Regelfall ist, hinausgegangen. Aus unserer Sicht wäre es praktikabler, die Fortbildungspflicht auf das mit der Cybersecurity befasste Vorstandsmitglied zu beschränken, dies zumindest dort, wo es einen mehrköpfigen Vorstand mit Ressortverteilung gibt. Es wäre hilfreich, diese Klarstellung in die Gesetzesbegründung einzufügen.